

statue souverainement et définitivement, par délégation du Grand Conseil.

La même compétence se trouvant revendiquée, à l'exclusion l'une de l'autre, par l'Autorité fédérale et par l'autorité cantonale, l'on est donc bien en présence de l'un des conflits visés à l'art. 175, chiffre 1 OJF, qu'il appartient au Tribunal fédéral de résoudre en décidant à qui, de l'Assemblée fédérale ou du Grand Conseil de Genève, respectivement de sa Commission de grâce compétente le droit de grâce à l'égard de Conti.

2. — Sur cette question de fond, aucun doute ne saurait exister. La poursuite dirigée contre Conti est bien une cause soumise à la juridiction pénale de la Confédération, et dont le Conseil fédéral n'a fait que déléguer l'instruction et le jugement aux autorités cantonales genevoises, aux termes de l'art. 125 OJF. Cette délégation ne s'étendait et, indubitablement, ne pouvait s'étendre qu'à l'instruction et au jugement même, selon le texte d'ailleurs de la loi, et nullement à l'exercice du droit de grâce réservé exclusivement, par l'article précité, à l'Assemblée fédérale.

Le conflit étant ainsi résolu en faveur de l'Assemblée fédérale, il en résulte évidemment que le recours du Conseil fédéral doit être déclaré bien fondé et la décision de la Commission genevoise annulée.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est déclaré bien fondé ; en conséquence est annulée la décision de la Commission de grâce du Grand Conseil du canton de Genève, du 2 mai 1903, faisant remise, par voie de grâce, au wattmann Jean Conti de la peine prononcée contre ce dernier par le Tribunal de Police de Genève, le 23 février 1903.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

## Bundesgesetze. — Lois fédérales.

### I. Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

#### Construction et exploitation des chemins de fer.

Bergl. Nr. 63, arrêt du 17 septembre 1903, dans la cause Jura-Simplon contre Hayet.

### II. Civilrechtliche Verhältnisse

#### der Niedergelassenen und Aufenthalter.

#### Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

66. Urteil vom 8. Juli 1903 in Sachen

Regierungsrat Bern gegen Regierungsrat Luzern.

*Pflicht der Wohnsitzbehörde eines Bevormundeten, die Vormundschaft unverzüglich zu übernehmen. Art. 10 B.-G. betr. civilrechtl. Verh.*

A. Der im Jahre 1885 geborne Rudolf Stettler von Waltringen ist seit Jahren in der luzernischen Gemeinde Intwil bei seinem Stiefvater Christian Wähli und seiner Mutter untergebracht. Nachdem bisher die Vormundschaftsbehörde von Waltringen die Vormundschaft über Stettler geführt hatte, verlangte sie im Mai

1902 vom Gemeinderat Inwil als Vormundschaftsbehörde die Übernahme derselben. Dieser lehnte das zunächst mit der Begründung ab, daß die vormundschaftliche Fürsorge über Stettler der Gemeinde Walters obliege, in welcher der verstorbene Vater Stettlers sein letztes Domizil gehabt habe. Nun wandte sich der Regierungsrat des Kantons Bern auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörde von Waltringen an den luzernischen Regierungsrat, mit dem Ansuchen, das civilrechtliche Domizil Stettlers im Kanton Luzern festzustellen und hernach die betreffende Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der Vormundschaft zu verhalten. Es führte dies zu einem Beschlusse des luzernischen Regierungsrates vom 20. September 1902, laut welchem der Gemeinderat von Inwil angewiesen wurde, die fragliche Vormundschaft zu übernehmen.

Letztere Behörde ersuchte alsdann den Regierungsrat, auf diesen Beschluß zurückzukommen, indem sie anbrachte: Laut der ihr zugestellten Übergabsrechnung der Vormundschaftsbehörde von Waltringen bestehe das Vermögen Stettlers in einer Forderung auf seinen Stiefvater Christian Wahl im Betrage von 620 Fr. Der bezügliche Forderungstitel selbst sei ihr nicht zugekommen. Gemäß dem luzernischen Vormundschaftsgesetze, das die Sicherung des ganzen vormundschaftlichen Vermögens vorschreibe, würde nun dem Gemeinderat von Inwil obliegen, diese Forderung einzukassieren oder vom Schuldner deren Sicherung zu verlangen, was aber schon seit 15 Jahren die Pflicht der Vormundschaftsbehörde von Waltringen gewesen wäre. Diese solle daher vorher das Inkasso bezw. die Sicherstellung besorgen oder aber doch die Vormundschaftsbehörde von Inwil von aller diesbezüglichen Verantwortlichkeit entlasten.

Von dieser Eingabe setzte der Regierungsrat des Kantons Luzern am 11. Februar 1903 denjenigen des Kantons Bern in Kenntnis, mit der Erklärung, daß ihm der Standpunkt des Gemeinderates von Inwil nicht ganz unrichtig schein.

Der Regierungsrat von Bern erklärte sodann unterm 14. März 1903 demjenigen von Luzern, er müsse auf der Übernahme der Vormundschaft durch die Gemeinde Inwil beharren, und führte dabei aus: Die Fürsorge und Verantwortlichkeit der Vormund-

schaftsbehörde von Inwil beginne erst mit dem Momente der Übernahme der fraglichen Vogtei und erstrecke sich selbstverständlich nur auf die diesem Zeitpunkt folgende Verwaltungsperiode. Diese Behörde werde daher für die unter den Auspizien der Vormundschaftsbehörde von Waltringen angeordneten bezw. unterlassenen Verwaltungsmaßnahmen nicht verantwortlich gemacht werden können, womit jedoch nicht gesagt sein solle, daß sie nicht nach Kräften bestrebt sein müsse, die durch das Verhalten der bisherigen Vormundschaftsbehörde dem Pupillarvermögen allfällig erwachsenen Nachteile durch die ihr geeignet scheinenden Rechtsmittel zu heben.

Auf das hin erwiderte der Regierungsrat von Luzern unterm 22. April 1903, daß der Gemeinderat von Inwil auf der Weigerung, die erwähnte Vormundschaft zu übernehmen, so lange beharre, als die von ihm gestellte Bedingung (Einkassierung des Vormundschaftsguthabens durch die Heimatbehörde des Mündels) nicht erfüllt sei.

B. Nunmehr ergriff der bernische Regierungsrat mit Eingabe vom 25. Mai 1903 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Begehren: Es sei die Gemeinde Inwil zu verhalten, die Vormundschaft über Rudolf Stettler ohne Verzug zu übernehmen.

In der Begründung dieses Begehrens äußert sich der Regierungsrat in ähnlicher Weise über den Umfang bezw. die Begrenzung der der Gemeinde Inwil obliegenden Fürsorgepflicht und daherigen Verantwortlichkeit wie in seiner Zuschrift vom 14. Mai 1903 an den luzernischen Regierungsrat.

C. Zur Vernehmlassung eingeladen, beschränkt sich die letztere Behörde, auf eine vom Gemeinderate von Inwil erstattete Rekursbeantwortung zu verweisen. In dieser wird noch angebracht:

Der Gemeinderat von Inwil sei sich wohl bewußt, daß seine Verantwortlichkeit erst mit der Übernahme der Vogtei beginne, finde es aber ungerecht, daß er die Pflichtvernachlässigung einer andern Behörde gutmachen solle. Die bundesgesetzliche Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft setze voraus, daß die Übergabe der letztern ordnungsgemäß erfolge. Hier nun hätte die Vormundschaft, da der Vater Stettlers im Jahre 1887 in Walters gestorben sei, schon längst der dortigen Vormundschaftsbehörde über-

geben werden und von ihr geführt werden sollen. Es werde demnach beantragt, die Vormundschaftsbehörde von Inwil von der Übernahme der Vormundschaft über Stettler zu entheben, bis die gerügten Mängel von der Vormundschaftsbehörde von Walkringen gehoben seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist davon auszugehen, daß der Wögtling Rudolf Stettler seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in der Gemeinde Inwil hat und daß demgemäß der Gemeinderat von Inwil die zur Führung der Vormundschaft zuständige und verpflichtete Vormundschaftsbehörde ist (Art. 2, 10 und 12 des Bundesgesetzes). Dahin wurde vom Regierungsrate des Kantons Luzern bereits in seiner Schlussnahme vom 20. September 1902 entschieden, ohne daß der Gemeinderat von Inwil in seinem nachherigen Gesuche um Abänderung dieser Schlussnahme die Richtigkeit dieser Auffassung bestritten hätte. Als eine solche Bestreitung kann es auch nicht gelten, wenn nunmehr der Gemeinderat vor Bundesgericht den (in jenem Gesuche nicht mehr aufrecht erhaltenen) Grund wieder aufnimmt, daß die Vormundschaft über Rudolf Stettler eigentlich in Walters hätte verhängt und geführt werden sollen. Denn bestimmte Rechtsfolgerungen in Hinsicht auf die vorwürfige Streitfrage zieht der Gemeinderat von Inwil aus diesen Anbringen nicht, und es könnten solche auch nicht mehr in Berücksichtigung fallen.

Ist aber der genannte Gemeinderat Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes im Sinne des Bundesgesetzes, so liegt ihm die Führung dieser Vormundschaft ob und kann von ihm sowohl der Wögtling Stettler, als die Vormundschaftsbehörde von Walkringen, welche letztere sich bisher mit der Beforgung der Vormundschaft befaßt, die ungesäumte Übernahme der Vormundschaft als Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Pflicht verlangen. Ein vom Gesetze als zulässig anerkannter Grund, sich der Übernahme zu widersetzen, liegt darin nicht, daß, wie der Gemeinderat von Inwil behauptet, das Pupillarvermögen ihm von der Vormundschaftsbehörde von Walkringen nicht in gehörig gesichertem Zustande übergeben werde. Im Gegenteil muß es in einem solchen Fall

nur um so mehr Pflicht der zur Führung der Vormundschaft kompetenten Wohnsitzbehörde sein, die Wahrung der Interessen des gesetzlich ihrer Obhut unterstellten Klienten ungesäumt an die Hand zu nehmen, damit kein Schaden durch weitem Verzug entstehe. Ob dabei der zuständigen Vormundschaftsbehörde, wenn ihr besondere Mühen und Unkosten daraus erwachsen, daß sie die betreffende Vormundschaftsangelegenheit in einem vernachlässigten Zustande übernehmen mußte, bezügliche Ersatzansprüche gegen den bisherigen Verwalter der Vormundschaft zustehen, kann und braucht hier schon deshalb nicht geprüft zu werden, weil die Frage nicht zum Entscheide gestellt worden ist. Darüber endlich, daß der Gemeinderat von Inwil für allfällige Versäumungen der Vormundschaftsbehörde von Walkringen in der bisherigen Führung der Vogtei keine Verantwortlichkeit zu tragen hat, und daß er also in dieser Beziehung durch die Übernahme der Vormundschaft keine Gefahr läuft, besteht kein Zweifel und unter den Parteien übrigens auch kein Streit.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet und damit die Vormundschaftsbehörde von Inwil verpflichtet erklärt, die Vormundschaft über Rudolf Stettler unverzüglich zu übernehmen.